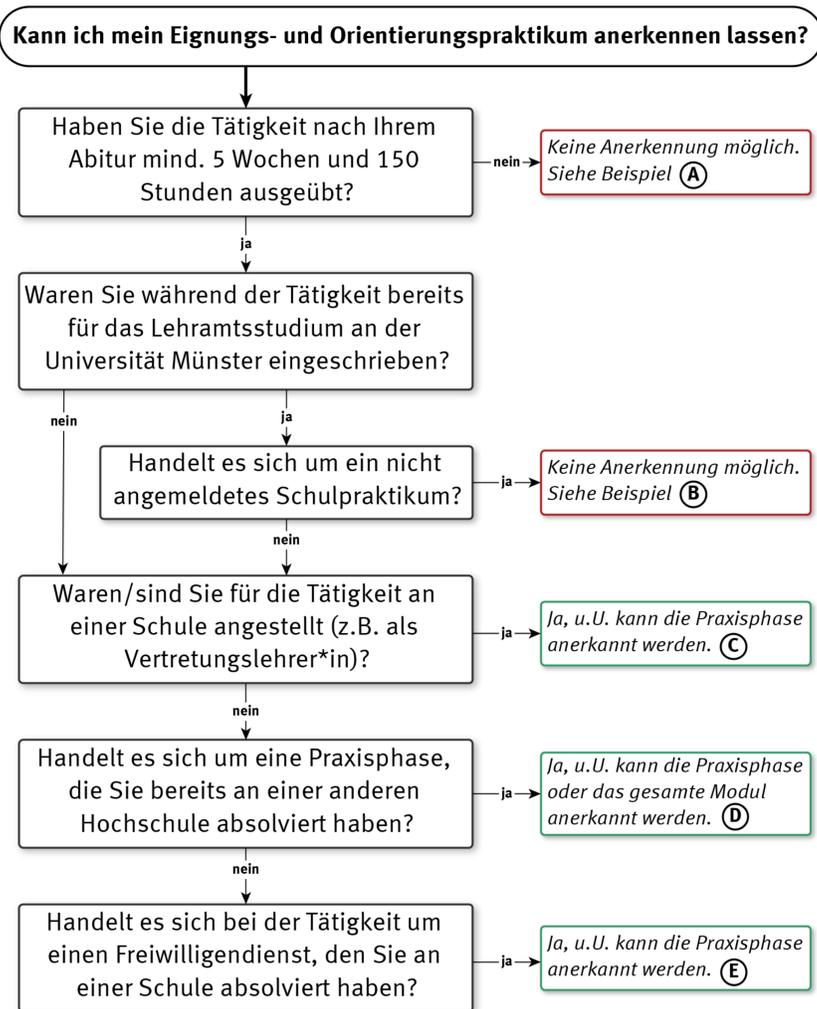


Das Eignungs- und Orientierungspraktikum

Anerkennbar?



Beispiele häufiger Anfragen

A Mehrere Praktika summieren

„Ich habe bereits ein vierwöchiges Eignungspraktikum absolviert und dazu noch ein weiteres zweiwöchiges Schulpraktikum. Zusammengerechnet komme ich damit auf über 5 Wochen und 150 Stunden. Kann damit das Eignungs- und Orientierungspraktikum ersetzt werden?“

Nein, weil ...

- das Eignungs- und Orientierungspraktikum nicht gesplittet werden darf, d. h. die gesamte Tätigkeit muss am Stück und am selben Lernort absolviert werden
- keine Teilanerkennungen möglich sind

B Spontanes Schulpraktikum

„Ich habe vor kurzem spontan einen Praktikumsplatz an einer Schule erhalten und das Eignungs- und Orientierungspraktikum im Umfang von 5 Wochen und 150 Stunden absolviert. Wegen der spontanen Zusage konnte ich das Praktikum nicht im ZfL anmelden. Ist eine Anerkennung trotzdem möglich? Ich müsste mein Studium sonst um ein Semester verlängern!“

Nein, weil ...

- die Praktikumsordnung klar regelt, dass das Eignungs- und Orientierungspraktikum angemeldet werden muss, wenn Sie als Lehramtsstudierende*r an der Universität Münster immatrikuliert sind
- persönliche Versäumnisse oder Auswirkungen im Sinne der Gleichbehandlung aller Studierenden nicht berücksichtigt werden können

C Arbeit als Vertretungslehrer*in

„Ich bin seit einem Jahr als Vertretungslehrerin an einer Hauptschule angestellt und habe bereits mehr als 150 Stunden unterrichtet. Kann die Vertretungslehrerinnenarbeit das EOP ersetzen?“

Ja, weil ...

- Sie in diesem Fall an der Schule nicht den Status eines/einer Lehramtsstudierenden der WWU haben/hatten und die Notwendigkeit einer Anmeldung daher nicht besteht/bestand
- die formalen Vorgaben von 5 Wochen und 150 Stunden erfüllt sind

Jedoch ...

- sind die Ziele des Moduls, insbesondere Beobachtungen, Hospitationen oder angeleitete Unterrichtsversuche, kaum zu erreichen. Überdenken Sie daher, ob eine Anerkennung für Ihre professionelle Entwicklung auch sinnvoll ist

D Hochschulwechsel

„Ich habe vor meinem Hochschulwechsel zur Universität Münster das Modul „Schulpraktische Studien“ an meiner vorherigen Uni abgeschlossen. Ist eine Anerkennung möglich?“

Ja, wenn ...

- das dortige Modul „Schulpraktische Studien“ trotz eventuell unterschiedlichem Aufbau, dem Inhalt und Umfang nach dem Eignungs- und Orientierungspraktikum entspricht
- In diesem Fall kann das gesamte Modul anerkannt werden. Teilanerkennungen sind prinzipiell jedoch ebenso möglich.

E Freiwilligendienst

„Ich habe vor meinem Studium einen Freiwilligendienst (FSJ, BFD o. ä.) an einer Schule gemacht. Kann die Tätigkeit anerkannt werden?“

Ja, wenn ...

- Sie regelmäßig auch im Unterricht eingesetzt waren
- die Möglichkeit zur Hospitation, Erkundung und Mitwirkung gegeben war
- es sich um eine Regelschule oder anerkannte Ausbildungsschule gehandelt hat

Nein, wenn ...

- die Tätigkeit fast ausschließlich im sozialpädagogischen, organisatorischen oder handwerklichen Bereich lag



Sonstige Fälle

Im Gegensatz zum Berufsfeldpraktikum gibt es beim Eignungs- und Orientierungspraktikum nur sehr wenige Fälle, in denen die Praxisphase anerkannt werden kann. Wenden Sie sich gerne mit einem entsprechenden Nachweis an eine Praktikumsberaterin/ einen Praktikumsberater, falls Ihr Anliegen hier nicht aufgeführt ist.

Überlegen Sie jedoch bitte zuerst für sich selbst, ob der Verzicht auf die Erfahrungen aus einem Schulpraktikum im Hinblick auf Ihren Berufswunsch sinnvoller ist als die „Zeitersparnis“ durch eine Anerkennung.

Verfahren

Um die Anerkennungsfähigkeit einer schulischen Tätigkeit als Praktikum zu prüfen, benötigen wir entsprechende Nachweise. Bei einer bereits an einer anderen Hochschule absolvierten Praxisphase kann der Nachweis in Form eines Transcript of Records oder einzelner Modulscheine erfolgen. In allen anderen Fällen ist in der Regel ein (qualifiziertes) Arbeitszeugnis geeignet.

Das Arbeitszeugnis muss mindestens folgende Angaben enthalten: Ihren Namen, den Namen der Einrichtung, den Zeitraum (von - bis) Ihrer Tätigkeit, den Stundenumfang sowie eine Beschreibung Ihrer Tätigkeit. Aus der Bescheinigung muss ebenfalls hervorgehen, wer Sie im Praktikum betreut hat und welche Qualifikation diese Person besitzt (Berufsbezeichnung).

Sie können Ihre **Unterlagen per E-Mail** an anerkennungen.zfl@uni-muenster.de senden oder die **Sprechstunde** einer Praktikumsberaterin/ eines Praktikumsberaters besuchen, um die Möglichkeit der Anerkennung prüfen zu lassen.



Die Sprechzeiten aller Berater*innen finden Sie hier:
uni.ms/iz2p3



Weitere Informationen zu allen Praxisphasen finden sie hier:
uni.ms/fiuc7